

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel

Heilmittel müssen ärztlich oder zahnärztlich verordnet sein. Für die Feststellung der Angemessenheit der von selbständigen Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe (i.S.d. der Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 und § 19 Niedersächsische Beihilfeverordnung [NBhVO]) berechneten Aufwendungen gelten folgende Höchstbeträge (Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO):

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in Euro)
I. Inhalationen		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation	10,10
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie - wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
5	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00
6	Krankengymnastik — auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie — einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	25,70
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,30
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	47,80
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (zwei bis vier Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,70
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	29,70
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	11,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,90
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (zwei bis drei Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,60
	c) in einer Gruppe (vier bis fünf Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B , Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
18	Gerätegestützte Krankengymnastik, auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C , als parallele Einzelbehandlung bis drei Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	46,20
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlin-	8,80

	gentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	
	III.Massagen	
20	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	18,20
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	21,20
21	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	29,30
	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	43,90
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	58,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	18,70
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	30,50
	IV.Palliativ Care	
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	66,00
	V.Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	13,60
	a) Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe - bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	- Teilpackung	36,20
	- Großpackung	47,80
	- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
25	b) Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c) Kaltpackung - bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
	- bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
	e) Trockenpackung	4,10
	f) sonstige Packungen (z.B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
26	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a) An- oder absteigendes Teilbad (z.B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40
28	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	25,10
30	a) Naturmoor-Halbbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	52,70
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe - mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
	-weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40

	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
VI.Kälte- und Wärmetherapie		
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾ 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	7,50
37	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00
VII.Elektrotherapie		
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,20
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
VIII. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie		
43	Stimm-, sprech- und sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00
44	Stimm-, sprech- und sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiag-nostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	51,70
45	Bericht an die verordnende Person	5,80
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,00
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	63,20
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	80,50
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (zwei Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	56,90
	b) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (zwei Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
	d) Gruppe (drei bis fünf Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	56,10
IX.Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	54,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	128,20
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall	
	aa) bis zu drei Einheiten am Tag, je Einheit	
	- bei motorisch-funktionellen Störungen	40,70
	- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	54,40
	bb) bis zu zwei Einheiten am Tag, je Einheit	
	- bei psychisch-funktionellen Störungen	67,70
51	Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	37,90
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 180 Minuten	70,20
52	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30	46,20

	Minuten	
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
X. Podologische Therapie		
54	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
55	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	30,70
56	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	44,00
57	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach ein bis zwei Wochen	194,60
58	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach ein bis zwei Tagen	37,40
59	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
60	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	74,80
61	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	37,40
XI. Ernährungstherapie		
62	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90
63	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung - jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50
64	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung - jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50
65	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	34,00
66	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,80
XII. Sonstiges		
67	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁰⁾ bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	25,70
68	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁰⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	33,80
69	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁰⁾ bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	45,30

Beihilfefähige Höchstbeträge ab 01.10.2019 für Hausbesuche und Fahrtkosten gem. § 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NBhVO:

Hausbesuch für Heilmittel	12,10 Euro
Hausbesuch bei mehreren Personen einer häuslichen oder sozialen Gemeinschaft, je Person	6,10 Euro
Fahrtkosten für Hausbesuche a) mit Kraftfahrzeug b) mit regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln	0,30 Euro je Kilometer niedrigste Kosten des Verkehrsmittels
Fahrtkosten in Zusammenhang mit der Behandlung mehrerer Personen einer häuslichen oder sozialen Gemeinschaft sind nur einmal und abhängig von der Anzahl der behandelten Personen nur anteilig beihilfefähig.	

¹⁾ Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.

²⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

³⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.

⁴⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 bis 42 sind daneben nicht beihilfefähig.

⁵⁾ Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.

⁶⁾ Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 Euro, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.

- ⁷⁾ Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.
- ⁸⁾ Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.
- ⁹⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 65 und 66 sind für insgesamt maximal 12 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.
- ¹⁰⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.

Palliativ Care

Aufwendungen für eine physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn die zu behandelnde Person an einer Erkrankung mit infauster Prognose leidet, ambulant palliativmedizinisch behandelt wird und eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- passive Bewegungsstörung mit Verlust, Einschränkung oder Instabilität funktioneller Bewegungen im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke oder der diskoligamentären Strukturen,
- aktive Bewegungsstörung bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
- atrophische oder dystrophische Muskelveränderung,
- cerebral oder spinal bedingte spastische Lähmung,
- schlafte Lähmung,
- abnorme Bewegung oder Koordinationsstörung bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- Schmerz bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- funktionelle Störung von Organsystemen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Lungenerkrankungen, Bronchialerkrankungen),
- funktionelle Störung eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur,
- unspezifische schmerzhafte Bewegungs- oder Funktionsstörung, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.